

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 389/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 27. Mai 1971

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1971
durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. Schwankhart ,
Bundessozialrichter	N a u m a n n und
Bundessozialrichter	S a l o m o n s o n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 26. März
1970, soweit es die Neufeststellung der Ver-
sorgungsbezüge nach § 62 Abs. 1 Bundesver-
sorgungsgesetz und den Berufsschadensausgleich
betrifft, aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
insoweit an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen. Im übrigen wird die Revision als
unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, geb. am 28. März 1927, erhielt seit 1960 wegen eines kleinen Knochendefekts im linken Stirnbein nach Impressionsfraktur und zentraler Regulierungsstörungen als Schädigungsfolgen eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Mit Zugunstenbescheid vom 29. August 1966 wurde der Grad der MdE wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins des Klägers auf 50 v.H. erhöht.

Den Antrag des Klägers, den Grad der MdE wegen Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen zu erhöhen, lehnte die Versorgungsbehörde nach Anhörung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. mit weiterem Bescheid vom 29. August 1966 ab; ein ursächlicher Zusammenhang der phasenhaft verlaufenden Depressionen des Klägers mit den anerkannten Schädigungsfolgen bestehe nicht. Ebenfalls mit Bescheid vom 29. August 1966 lehnte die Versorgungsbehörde die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs (nach § 30 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- in der Fassung des Zweiten Neuordnungsgesetzes - 2. NOG -) ab mit der Begründung, daß ein Einkommensverlust des Klägers von mindestens 75,--DM monatlich nicht festzustellen sei.

Nach erfolglosem Widerspruch hat der Kläger mit der Klage geltend gemacht, sein schädigungsbedingter Leidenszustand habe sich verschlimmert; es seien "Hirnleistungsschwäche" und "Wesensveränderung" als weitere Schädigungsfolgen festzustellen und bei der Festsetzung der MdE zu berücksichtigen. Der Grad der MdE sei wegen des besonderen beruflichen Betroffenseins (im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG) um mindestens 20 v.H. zu erhöhen. Der Berechnung des Berufsschadensausgleichs sei nicht die Eingruppierung als Schornsteinfegergeselle, sondern die als Schornstein-



- 3 -

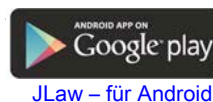
fegermeister (im Angestelltenverhältnis) zugrunde zu legen, weil er an einem Lehrgang für die Meisterprüfung im Schornsteinfe-gerhandwerk teilgenommen habe; sein Berufsziel, Schornsteinfegermeister zu werden, habe er nur wegen der Schädigungsfolgen nicht erreicht. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat ein Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. St. (vom 25. November 1967) eingeholt und Krankenunterlagen des Klägers von der Innungskrankenkasse der Handwerker herangezogen. Es hat die Klage durch Urteil vom 16. Oktober 1968 abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Berlin eingelegt. Das LSG hat u.a. die Akten des SG Berlin betr. den Rechtsstreit des Klägers zur Erlangung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (S 22, J 3084/68) herangezogen. Es hat mit Urteil vom 26. März 1970 wie folgt entschieden: "Die Berufung des Klägers wird hinsichtlich des Anspruchs auf weitere Erhöhung des Grades der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit als unzulässig verworfen. Im übrigen wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen". Soweit der Kläger eine weitere Erhöhung seiner MdE (von 50 v.H. auf 60 v.H.) nach § 30 Abs. 2 BVG begehre, sei seine Berufung nach § 148 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen. Soweit der Kläger eine Neufeststellung seiner Versorgungsbezüge wegen Verschlimmerung seiner Schädigungsfolgen unter Einschluß der Feststellung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen begehre, ferner, soweit er einen Berufsschadensausgleich anstrebe, sei die Berufung zwar zulässig, aber unbegründet. Nach dem überzeugenden Gutachten des Dr. St. sei das schädigungsbedingte Krankheitsbild des Klägers gleichgeblieben; eine Wesensänderung und eine Hirnleistungsschwäche seien nicht als Schädigungsfolgen festzustellen. Der phasenhaft auftretende Verstimmungszustand des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Klägers sowie sein Konzentrationsmangel seien nicht hirnoorganisch bedingt, sondern seiner Persönlichkeitsstruktur zuzurechnen. Diesem Gutachten des Dr. St. ständen die neuen medizinischen Beurteilungen in den Rentenakten, die Dr. St. noch nicht habe berücksichtigen können, nicht entgegen. Das Gutachten von Dr. St. vom November 1967 sei durch "die im Dezember 1969 erfolgte Auswertung durch die Versorgungsärztin Dr. B. aktuell und verwertbar geblieben." Durch die Stellungnahme der Versorgungsärztin Dr. B. sei auch der mögliche Einwand des Klägers ausgeräumt, daß die im Versorgungsverfahren zu den Akten gelangten medizinischen Stellungnahmen zu weit zurücklägen und daher nicht geeignet seien, über den tatsächlichen gesundheitlichen Zustand des Klägers Aufschluß zu geben.

Auch der Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich sei zutreffend beurteilt worden. Die Einstufung des Klägers als Schonrsteinfegermeister bzw. als technischer Angestellter der Leistungsgruppe III, sei nicht gerechtfertigt. Der Kläger habe sein Ziel, Meister zu werden, aus Gründen, die seiner Persönlichkeitsstruktur zugrunde lägen, nicht erreicht; die Schädigungsfolgen seien hierfür nicht ursächlich gewesen.

Der Kläger legt fristgemäß und formgerecht Revision ein mit dem Antrag,

die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 26. März 1970 und des Sozialgerichts Berlin vom 16. Oktober 1968 abzuändern und den Beklagten unter Aufhebung seiner insoweit entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, bei dem Kläger als weitere Schädigungsfolgen Hirnleistungsschwäche und Wesensveränderung anzuerkennen und ihm unter Berücksichtigung eines mit 20 v.H. zu bewertenden beruflichen Betroffenseins eine Versorgungsrente nach einem Gesamtgrad der MdE von mindestens

- 5 -



- 5 -

70 v.H. vom 1. Mai 1963 an zu gewähren; ferner dem Kläger vom 1. Januar 1964 an einen Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe III zu zahlen,
hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

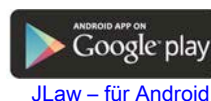
Der Kläger rügt u.a., das LSG habe zu Unrecht verneint, daß sich die anerkannten Schädigungsfolgen verschlimmert hätten und daß weitere Schädigungsfolgen hinzugekommen seien. Es habe insoweit den Sachverhalt nicht genügend geklärt und die Beweise nicht gesetzmäßig gewürdigt, also gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verstoßen. Das LSG habe medizinische Unterlagen in den Krankenkassen- und Rentenakten, u.a. das Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. B. vom 12. März 1968 und den Befund- und Behandlungsbericht des Nervenfacharztes Dr. P. vom 31. März 1969 - in denen Ausmaß und Ursache seines Leidenszustandes abweichend von Dr. St. beurteilt worden seien - nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme der Versorgungsärztin Dr. P. vom Dezember 1969 sei dem Kläger nicht bekannt gemacht worden. Diese "neuen medizinischen Unterlagen" in den Krankenkassen- und Rentenakten hätten das LSG jedenfalls veranlassen müssen, ein zusammenfassendes und abschließendes Gutachten einzuholen.

Der Beklagte beantragt,
Die Revision zu verwerfen.

Die nicht zugelassene Revision ist, soweit sie das Klagebegehren auf Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 Abs. 1 BVG und auch einen Berufsschadensausgleich betrifft, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Kläger rügt insoweit ordnungsgemäß und zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, weil es seiner Sachaufklärungspflicht nicht genügt und damit § 103 SGG verletzt habe.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für eine "Neufeststellung" des Versorgungsanspruchs nach § 62 Abs. 1 BVG verneint. Es hat festgestellt, die anerkannten Schädigungsfolgen des Klägers "kleiner Knochendefekt im linken Stirnbein nach Impressionsfraktur, zentrale Regulierungsstörungen" hätten sich seit den Erhebungen, die der früheren Rentenfeststellung (nach § 30 Abs. 1 BVG) zugrunde gelegen haben nicht wesentlich geändert; es seien auch nicht, wie es der Kläger begehre, eine "Wesensänderung" und eine "Hirnleistungsschwäche" als hinzugekommene weitere Schädigungsfolgen festzustellen und bei der Bewertung der MdE zu berücksichtigen.

Das LSG hat diese Feststellung auf das Gutachten des Facharztes für Nerven und Geisteskrankheiten Dr. St. vom 25. November/6. Dezember 1967 gestützt, das das SG eingeholt hat. Dr. St. hat bei dem Kläger einen bis dahin gleichbleibenden schädigungsbedingten Zustand als "Endzustand einer substantiellen Hirnschädigung" angenommen; er hat das Vorliegen einer hirnorganisch bedingten "Wesensänderung" sowie einer "Hirnleistungsschwäche" verneint; einen phasenhaft auftretenden Ver Stimmungszustand sowie einen Konzentrationsmangel des Klägers hat er nicht als schädigungsbedingt, sondern als Ausdruck seiner Persönlichkeitsstruktur angesehen. Den Grad der schädigungsbedingten MdE hat Dr. St. - unter Einschluß eines besonderen beruflichen Betroffenseins - mit 50 v.H. bewertet. Der Kläger hat im Laufe des Verfahrens wiederholt vorgebracht, daß er nach der Erstattung des Gutachtens durch Dr. St. (in anderen Verfahren) von mehreren Fachärzten untersucht und begutachtet worden sei und daß diese Ärzte seiner Ansicht



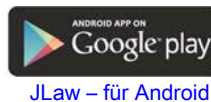
- 7 -

nach Art, Ausmaß und Ursache seines Leidenszustandes anders beurteilt hätten als Dr. St. Der Kläger hat insbesondere beanstandet, daß die Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. vom 12. März 1968, des Nervenfacharztes Dr. W. vom Februar 1968 sowie der Befund- und Behandlungsbericht des Nervenarztes Dr. P. vom 31. März 1969, die zu den Krankenkassen- bzw. Rentenakten gelangt seien, nicht ausgewertet worden seien. Diese "neuen medizinischen Unterlagen" haben dem LSG zwar vorgelegen; es ist jedoch auf sie nur insoweit eingegangen, als es ausgeführt hat, "insoweit anzubringende Bedenken" (die sich aus den neuen medizinischen Beurteilungen gegen das Gutachten des Dr. St. ergeben könnten) seien durch die neurologisch psychiatrische Stellungnahme der Versorgungsärztin Dr. B. vom Dezember 1969 ausgeräumt; auch der "mögliche Einwand" des Klägers, daß die im Versorgungsverfahren zu den Akten gelangten medizinischen Stellungnahmen (des Versorgungsarztes Dr. B. aus dem Jahre 1965 und des Gutachtens Dr. St. aus dem Jahre 1967) zu weit zurücklägen und daher nicht geeignet seien, über den tatsächlichen gesundheitlichen Zustand des Klägers Aufschluß zu geben, sei widerlegt; die Gutachten seien durch die im Dezember 1969 erfolgte Auswertung (der neuen Unterlagen) durch Frau Dr. B. "hinreichend aktuell und verwertbar geblieben".

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger auch zu Recht geltend macht, die Stellungnahme der Versorgungsärztin Dr. B. sei ihm nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden (§§ 127, 128 Abs. 2 SGG). Er rügt jedenfalls zu Recht dem Sinne nach, die Stellungnahme dieser Ärztin enthalte keine geeignete Auswertung der neuen (nach der Begutachtung des Dr. St. im Jahre 1967 erwachsenen) medizinischen Unterlagen, welche die Einholung des von ihm beantragten abschließenden ärztlichen Gutachtens entbehrlich gemacht hätte. Die in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

8



JLaw – für iOS

den Versorgungsakten enthaltene Stellungnahme der Ärztin Dr. B. vom Dezember 1969 stellt im wesentlichen nur eine Wiederholung der bisherigen versorgungsärztlichen Auffassung dar, ohne daß eine Auseinandersetzung mit den "neuen medizinischen Beurteilungen" zu erkennen ist. Erwähnt wird nur das Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vom April 1968, dessen Ausführungen aber nicht zu entnehmen ist, daß die Hirnverletzung des Klägers für seine Berufsfähigkeit (als Schornsteinfeger) "praktisch nur eine sehr untergeordnete Rolle" spiele. Wenn es in der Stellungnahme der Ärztin Dr. B. heißt: "Es muß noch einmal betont werden, daß (bei dem Kläger) nur eine sehr leichte traumatische Hirnschädigung Anerkennung gefunden hat und daß seinerzeit keinerlei Anhaltspunkte für ein posttraumatisches Psychosyndrom vorhanden waren", so bleibt damit die Frage offen, ob sich solche Anhaltspunkte für ein posttraumatisches Psychosyndrom nicht aus den neuen Untersuchungsergebnissen und Beurteilungen ergeben und die Ursache der jetzigen psychischen Auffälligkeiten, die "sich erst in den letzten Jahren" entwickelten (Dr. B.) geklärt haben.

Die gutachtlichen Äußerungen der Fachärzte Dr. B., Dr. I. und auch des Dr. M. (vgl. Gutachten vom 28. August 1969) lassen die Deutung zu, daß diese Ärzte sowohl das Ausmaß der psychischen Insuffizienzerscheinungen des Klägers als auch deren Ursachen anders beurteilen als die Versorgungsärzte und Dr. St. Nach diesen neuen Beurteilungen hat das LSG jedenfalls als noch nicht hinreichend geklärt ansehen dürfen, ob, wie Dr. St. angenommen hat, ein Teil der psychischen Insuffizienzerscheinungen der Persönlichkeitsstruktur des Klägers zuzurechnen ist oder ob etwa für das gesamte jetzige "psychische Störungsbild" der "hirnorganische Kern" als ursächlich zu werten ist (vgl. hierzu auch BSG SozR Nr. 35 und 67 zu § 1 BVG). Ohne eine sachkundige und erschöpfende Auswertung der neuen Beurteilungen hat das



Berufungsgericht nicht zu einem abschließenden Ergebnis kommen dürfen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die Stellungnahme der Ärzte der Landesversicherungsanstalt Berlin (Dr. B. und Dr. N.) vom 19. Juli 1968 zu verweisen, in der es heißt:

"Während bei den zahlreichen gutachterlichen Beurteilungen in früheren Jahren überwiegend die Auffassung vertreten wurde, daß die bei Herrn J. zu beobachtenden psychischen und körperlichen Insuffizienzerscheinungen mehr anlagebedingt seien, wurde von der neurologisch-psychiatrischen Universitätsklinik Nußbaumallee nach der dortigen stationären Beobachtung in der Zeit vom 16. 12.66 bis 10.2.67 eine Beurteilung dahingehend abgegeben, daß es sich bei den Verstimmungszuständen von Herrn J., welche mit deutlicher Antriebsminderung, Konzentrationsschwäche, allgemeiner Unsicherheit und deutlich herabgesetzter Intelligenz verbunden sind, um die Folgen einer organischen Hirnschädigung handele. An dieser Auffassung haben sich auch die späteren Gutachter des Vertrauensärztlichen Dienstes der Krankenversicherung und schließlich auch der Fachgutachter im Rentenfeststellungsverfahren orientiert."

Bei dieser Sachlage hat das LSG den medizinischen Sachverhalt für die Frage, ob sich die anerkannten Schädigungsfolgen verschlimmert haben und ob weitere Gesundheitsstörungen (Wesensänderung, Hirnleistungsschwäche, Verstimmungszustand) als Schädigungsfolgen hinzugekommen sind, noch nicht als ausreichend geklärt ansehen dürfen.

Es hat einer sachgerechten ärztlichen Auswertung der neuen medizinischen Unterlagen bedurft. Die Verfahrensrüge des Klägers, § 103 SGG sei verletzt, greift danach durch. Das Vorbringen des Klägers, soweit er eine unzureichende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

medizinische Sachaufklärung rügt, richtet sich auch gegen die Feststellung des LSG, der Kläger habe sein berufliches Ziel, Schornsteinfegermeister zu werden, nicht aus gesundheitlichen Gründen, die mit den anerkannten Schädigungsfolgen im Zusammenhang stehe, verfehlt, sondern aufgrund "seiner Persönlichkeitsstruktur". Auch diese Feststellung ist nicht hinreichend mit medizinischen Unterlagen belegt.

Die Revision ist daher auch insoweit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, als der Anspruch auf den Berufsschadensausgleich Streitgegenstand ist. Unstatthaft ist die Revision jedoch insoweit, als das LSG die Berufung als unzulässig verworfen hat, also soweit sie das Klagebegehren betrifft, die MdE nach § 30 Abs. 2 BVG iVm § 40 Abs. 1 VerwVG (unabhängig von der MdE nach § 30 Abs. 1 BVG) von anteilig 50 auf 60 v.H. zu erhöhen. Insoweit hat der Kläger keine Verfahrensrügen, die der gesetzlichen Form entsprechen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), vorgetragen.

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist damit zulässig. Sie ist auch begründet, weil das Urteil bei ordnungsgemäßer Sachaufklärung anders hätte ausfallen können. Das Urteil des LSG ist danach, soweit das LSG sachlich entschieden hat, aufzuheben. Die Sache ist insoweit an das LSG zurückzuverweisen.

- 11 -



- 11 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)